

# RS Vwgh 2000/8/10 99/07/0219

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 AVG kann nur unter den im Abs 1 dieses Paragraphen taxativ aufgezählten Gründen erfolgen. Eine in einem Bescheid, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig ist, von der bescheiderlassenden Beh vertretene verfehlte Rechtsansicht stellt aber keinen Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs 1 Z 1 bis Z 3 AVG dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070219.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)